

**MIT EMPFANGSBEKENNTNIS!**

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Telefon : 04554 - 9936-0  
Telefax : 04554 - 9936-20  
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de  
[www.ra-notar-neumann.de](http://www.ra-notar-neumann.de)

Bürozeiten :  
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00  
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

**EMPFANGSBEKENNTNIS per Telefax: 04554/9936-20**

Hiermit wird der Erhalt der Klage bestätigt:

Hamburg, den

Stempel / Unterschrift

**Aktenzeichen:**

10/00039 / GN/Ha

**Ansprechpartner:**

Gepr. Rechtsfachwirtin Frau A. Kohler-Neumann

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 21.06.2010

*Klage raus  
am 1.7. / u*

**KLAGE**

In Sachen

des Rentners [REDACTED] geb. [REDACTED], wohnhaft [REDACTED]

- Kläger

Prozessbevollmächtigter: Gerhard Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt

gegen

die Firma [REDACTED]

vertreten durch die Firma [REDACTED]

vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]

- Beklagte

wegen Schadenersatz

zeige ich die Vertretung des Klägers an.

Seite 1 von 13

Sparkasse  
Südholstein  
Zweigstelle Wahlstedt  
Kto.-Nr. 85 009 141  
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank  
Segeberg  
Kto.-Nr. 87 630 016  
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG  
Filiale Wahlstedt  
Kto.-Nr. 8 937 500  
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank  
Zweigstelle Wahlstedt  
Kto.-Nr. 77 11 22 00  
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg  
Hamburg  
Kto.-Nr. 940 64-200  
(BLZ 200 100 20)

Ralf-Bank eG Lleezen  
Zweigstelle Wahlstedt  
Kto.-Nr. 166 79 71  
(BLZ 230 612 20)

IBAN:  
DE11 2305 1030 0085 0091 41  
BIC:  
NOLADE21SHO

Namens und in Vollmacht erhebe ich Klage und werde beantragen zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.05.2010 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.015,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.05.2010 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen weiteren zukünftigen immateriellen und materiellen Schaden, der sich aus dem Schadenereignis vom 08.02.2010 gegen 14.30 Uhr auf dem Gehweg der Altonaer Straße 10 in Hamburg/Eimsbüttel ergibt, zu ersetzen hat.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.001,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung zu zahlen.
5. Anträge gemäß §§ 307, 331 Abs. 3 ZPO werden gestellt.

Begründung:

Der 74-jährige Rentner macht gegen die Beklagte Schadenersatzansprüche anlässlich eines Glätteunfalls vom 08.02.2010 in Hamburg/Eimsbüttel geltend.

Hierzu im Einzelnen:

1. Am 08.02.2010 gegen ca. 14.30 Uhr war der Kläger zusammen mit der Zeugin und Lebensgefährtin [REDACTED] in Hamburg auf dem Gehweg der Altonaer Straße 10 (Hamburg/Eimsbüttel) zu Fuß unterwegs. Der Kläger passierte mit seiner Lebensgefährtin den dortigen Lidl Eingangsbereich und bewegte sich in Richtung seines Fahrzeuges, das in einiger Entfernung geparkt war. Der Kläger beabsichtigte mit seiner Lebensgefährtin noch in einem Cafe eine Tasse Kaffee zu trinken. Er hatte also den Eingangsbereich des Supermarktes Lidl passiert und kam in Richtung des Gebäudeendes (Hausecke) voran.

Der Kläger überreicht anliegend ein vom Kläger gefertigtes Foto (Anlage K1);

dieses zeigt im Vordergrund den Kläger an dem Ort, an dem sich der Glätteunfall ereignet hat.

Der Kläger bewegte sich vor dem Unfallereignis an der Seite seiner Lebensgefährtin, er war bei dieser eingehakt, der Kläger ging entlang der dortigen Hauswand aus rotem Backstein. Unmittelbar im Bereich der Hausecke rutschte er aus, ihm rutschten quasi die Füße weg und dies trotz einer von ihm benutzten Gehhilfe. Die Zeugin [REDACTED] war nicht in der Lage, den Kläger zu halten.

Der Bürgersteig war entlang der gesamten Hausseite, wie auch auf dem Foto sichtbar, weder von Schnee und Eis geräumt, noch abgestreut. Gerade dieser Sachverhalt hatte den Kläger veranlasst, sich ganz nah an der Hauswand entlang zu bewegen.

Der Kläger schlug mit der rechten Seite der Hüfte und mit der rechten Kopfseite auf den Bürgersteig auf. Er verlor hierdurch sein Bewusstsein. Er war etwa 5 Minuten bewusstlos.

**Zum Beweis für vorstehenden Sachvortrag bezieht sich der Kläger**

- auf das Zeugnis der Frau [REDACTED]
- Parteivernehmung des Klägers
- Zeugnis des Notarztes [REDACTED], Notfallkoordinator, zu laden über Universitätsklinikum [REDACTED] (Zentrale Notaufnahme)

Nach dem der Kläger gestürzt war eilten Passanten zur Hilfe. Sie legten den Kläger auf Isomatte und verständigten den Notarzt. Dieser erschien nach ca. 10 bis 15 Minuten. Es handelte sich um einen Rettungssanitäter, der für eine Einlieferung in die Uniklinik Eppendorf Sorge trug. Dort fand eine Untersuchung statt. Die zentrale Notaufnahme war angesichts der Häufung von Glätteunfällen massiv überbelastet. Im Hamburger Abendblatt vom 09.02.2010 heißt es u.a.:

*„Hier herrscht der absolute Ausnahmezustand“ (von [REDACTED] 9. Februar 2010, 05:54 Uhr) Eisglätte sorgt für Hochbetrieb im UKE. 120 Patienten auf OP-Warteliste. Und wieder 100 neue Glätteisopfer.*

*Im Befundungsraum der Uniklinik Eppendorf herrscht Hochbetrieb. ...*

*Draußen vor der Notaufnahme reihen sich die Rettungswagen wie die Perlen einer Kette aneinander. Auf den Fluren geben die Betten das gleiche Bild ab. ‚Die Patienten müssen Geduld mitbringen‘, sagt [REDACTED], Leiter der ZNA. Der 44-Jährige ist seit zehn Jahren in der Klinik beschäftigt. ‚Doch so etwas habe ich noch nie gesehen‘, sagt er. ‚200 Röntgenuntersuchungen pro Tag, 51 unfallchirurgische Aufnahmen und 36 Operationen am Wochenende, 120 Patienten auf der Warteliste – und das, obwohl wir mit vier Chirurgen gleichzeitig unterwegs sind und 16-Stunden-Schichten schieben.‘ [REDACTED] argert sich über die Behörde. Denn sie ist es, die in weiten Teilen*

für das Chaos auf den Straßen und Gehwegen verantwortlich ist. ‚Hier herrscht der absolute Ausnahmezustand‘, so [REDACTED] ...

Im Stich gelassen fühlt sich nicht nur das Klinikpersonal. Es sind vor allem die Patienten, die über so viel Unvermögen nur den Kopf schütteln können. [REDACTED] ist einer von ihnen. Mit Platzwunde und Beckenprellung liegt der 70-Jährige auf einer Liege vor dem Stützpunkte 1, an dem Mitarbeiter in weißen und blauen Kitteln die Erstaufnahme der Patienten vornehmen. Seit zwei Stunden ist [REDACTED] Patient im UKE. Dabei wollte der Rentner eigentlich schon längst wieder zu Hause in Bad Segeberg sein. ‚Wir waren in der Altonaer Straße unterwegs‘, sagt seine Begleiterin [REDACTED]. ‚Und [REDACTED] sagte noch zu mir: ‚Du brauchst mich nicht unterzuhaken. Fallen kann ich allein.‘ Kurz darauf rutschte er auf dem glatten Bürgersteig aus, knallte mit dem Kopf aufs blanke Eis. Fünf Minuten war er bewusstlos. Dann traf der Rettungswagen ein. Wenig später wurde [REDACTED] ins UKE eingeliefert. ...“

(Hamburger Abendblatt/Kommunales vom 09.02.2010 in Kopie als Anlage K2)

Beweis:

- Zeugnis der Frau [REDACTED]
- Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über Hamburger Abendblatt, [REDACTED]

Der Kläger entschloss sich, nach Durchführung einer Untersuchung im Universitätsklinikum Hamburg/Eppendorf und den dortigen unzumutbaren Verhältnissen auf eigene Verantwortung und gegen ärztlichen Rat die Universitätsklinik zu verlassen und sich im Krankenhaus in ärztliche Behandlung zu begeben.

Beweis:

- Zeugnis der Frau [REDACTED]
- Vorlage des Entlassungsberichtes der Universitätsklinik Hamburg/Eppendorf vom 08.02.2010 in Kopie als Anlage K3

In dem Entlassungsbericht der Universitätsklinik vom 08.02.2010 heißt es u.a.:



Universitätsklinikum  
Hamburg-Eppendorf

Zentrale Notaufnahme

Zentrale Notaufnahme  
ZNA

Direktor: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Bei Rückfragen:  
Mo-Fr 08:00 - 18:00  
Mobil: 0152 2261 6726

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Martinstraße 52 20246 Hamburg  
Zentrale Notaufnahme / ZNA

E-Mail: [REDACTED]  
[REDACTED]  
Notfallkoordinator

Dr. med. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Gedruckt am: 08.02.2010

Entlassungsbericht - ambulant

Patient: [REDACTED] geboren am: [REDACTED]  
wohnhaft: [REDACTED]  
ambulanz: [REDACTED]  
Fallnummer: 604406385  
Zentrale Notaufnahme am 08.02.2010

Diagnosen

Commotio cerebri

Prozeduren

Röntgen Hüfte: keine pathologischen Auffälligkeiten  
Röntgen Becken: keine pathologischen Auffälligkeiten  
cCT: keine pathologischen Auffälligkeiten  
Neurologisches Konsil

Anamnese

Fremdäuslich stürzte Herr [REDACTED] um 14:30 auf der Altonaer Strasse bei Glatte auf seinen rechten Kopf und seine rechte Hüfte. Der Patient war 6min bewusstlos und leidet nun unter einer retrograden und anterograden Amnesie für das Ereignis.

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Körperarchiv des Mittelischen Reichs  
Glinchhofstraße Hamburg  
USJ-ID-Nr.: CR315618948

Vorstandsmitglied  
Prof. Dr. Jörg F. Debus (Vorsitzender)  
Dr. Alexander Kuntze  
Prof. Dr. Dr. Uwe Koch-Grünig

Bankverbindungen  
IBAN: 25120510010010000000  
Kto.Nr.: 104 304 000  
BIC: 2512051000000  
IBAN-Nr.: 251205100000104304000  
Seite 1/4

08.02.2010

Entlassungsbericht - ambulant

██████████, geboren am ██████████ (Fall-Nr. 504406385)

**Röntgen: Hüftgelenk, re. n. Lauenstein, 08.02.2010 16:48**

Hüftgelenk re. n. Lauenstein, Beckenübersicht a.p. vom 08.02.2010:

Die rechtfertigende Indikation nach §23 RvV wurde durch Dr. Iltrich geprüft.

Es liegen keine Voruntersuchungen zum Vergleich vor.

**Befund:**

Kein Anhalt für eine frische Fraktur der proximalen Femura beidseits. Regelrechte Artikulation in den Hüftgelenken. Koxarthrose. Keine frische Fraktur des vorderen Beckenringes abgrenzbar. Soweit bei Darmgasüberlagerung beurteilbar keine grob dislozierten Frakturen des hinteren Beckenringes.

**Röntgen: Knoech.Becken, 08.02.2010 16:48**

Hüftgelenk re. n. Lauenstein, Beckenübersicht a.p. vom 08.02.2010:

Die rechtfertigende Indikation nach §23 RvV wurde durch Dr. Iltrich geprüft.

Es liegen keine Voruntersuchungen zum Vergleich vor.

**Befund:**

Kein Anhalt für eine frische Fraktur der proximalen Femura beidseits. Regelrechte Artikulation in den Hüftgelenken. Koxarthrose. Keine frische Fraktur des vorderen Beckenringes abgrenzbar. Soweit bei Darmgasüberlagerung beurteilbar keine grob dislozierten Frakturen des hinteren Beckenringes.

**Computertomographie: Kopf, 08.02.2010 16:43**

CT Hirnschädel nativ vom 08.02.2010:

Die rechtfertigende Indikation nach §23 RvV wurde geprüft.

Es liegen keine VA vor.

**Befund:**

Z.n. Trepanation rechts frontal mit Knochenstufe frontal und Bohrlochtrepanation links frontal. Dichteminderung links frontal lateral des Vorderhorns im operativen Zugangsweg nach Trepanation. Suspektes Dichteanhebungen perifokal des Residuums rechts frontal, am ehesten degenerative Veränderung bei fehlender Perifokalreaktion.

Kleiner kortikaler Defekt rechts parietal.

Lakunäre Dichteminderung in den Stammganglien rechts. Kalk-isodense Dichteanhebungen in Projektion auf die Stammganglien rechts.

E vacuo erweitertes Ventrikelvorderhorn rechts ohne Zeichen einer Liquorzirkulationsstörung.

Keine kritischen Raumverhältnisse.

**Beurteilung:**

Am ehesten residuell degenerative Dichteanhebung rechts frontal im Bereich des Residualdefektes.

CCT Verlaufskontrolle in 6 Monaten empfohlen.

Mediellinfarkts residuum rechts.

Bifrontale Trepanationen; kein Kipp- oder Collnachsweis.

Ansonsten kein Anhalt für eine ICB oder eine frische Ischämie.

Mit freundlichen Grüßen

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsbereich: Hamburg  
USt-ID-Nr.: DE216518949

Vorstandsmitglieder:  
Prof. Dr. Jörg F. Debatin (Vorsitzender)  
Dr. Alexander Krasin  
Prof. Dr. Dr. Uwe Koch-Gromus

Bankverbindung:  
HSB Nordbank  
Kto.Nr.: 104 754 000  
BLZ: 210 500 00  
IBAN-Nr.: DE97210500000104340000  
Seite 2/4

08.02.2010

## Entlassungsbericht - ambulant

[REDACTED] geboren am [REDACTED] (Fall-Nr. 504406385)

## Hämatologie

## Hämatologie EDTA-Blut

	Referenz	Einheit	08.02.2010
			16:18
Hämoglobin KC	14.0 - 17.5	g/dl	14.0
Erythrozyten	4.50 - 5.90	Mrd/ml	4.34
Hämatokrit	36 - 48	%	40.4
MCV	80.0 - 94.0	fl	92.9
MCH	26.0 - 34.0	pg	32.3
MCHC	31.5 - 37.0	g/dl	34.8
EVB	11.5 - 14.5	%	14.6
Leukozyten (Leuk)	3.8 - 11.0	Mrd/l	7.2
Thrombozyten (Thro)	150 - 400	Mrd/l	146

## Klinische Chemie

## Plasma

	Referenz	Einheit	08.02.2010
			16:18
Kalium (K)	3.5 - 5.0	mmol/l	3.9
Natrium (Na)	135 - 145	mmol/l	144
Calcium (Ca)	2.13 - 2.63	mmol/l	2.31
Glucose (Gluc)	60 - 110	mg/dl	131
Kreatinin (Krea)	0.6 - 1.3	mg/dl	1.07
ASAT (GOT)	10 - 50	U/l	27
ALAT (GPT)	10 - 50	U/l	22
C-reaktives Protein (CRP)	- 5	mg/l	7

## Hämostaseologie

## Diagnostik

	Referenz	Einheit	08.02.2010
			16:18
Quick	80 - 130	%	92.9
INR			1.06
aktiv, partielle Thromboplastin-Zeit	25 - 38	Sekunde(n)	28.0
Thrombinzeit	16 - 22	Sekunde(n)	17.2
Fibrinogen	1.80 - 4.0	g/l	3.83

## Empfehlung

Der Patient verläßt um 20:15 gegen ärztlichen rat auf eigene Verantwortung das Krankenhaus bevor er vom neurologischen Kollegen mitbeurteilt werden konnte. Das Kopfmerkblatt wurde ausgehängt, ein Revers unterschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. [REDACTED]  
Arzt

Dieses Dokument wurde elektronisch erzeugt und freigegeben ( Dr. [REDACTED], 08.02.2010)

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Gleichnisstand: Hamburg  
US-ID-Nr.: DE318618545

Vorstandsvizepräsident:  
Prof. Dr. Jörg F. Debatin (Vizepräsident)  
Dr. Alexander Krollitz  
Prof. Dr. Dr. Uwe Koch-Greuter

Bankverbindung:  
HSB Nordbank  
BIC: BFSW33HAN  
BLZ: 210 550 00  
IBAN-Nr.: DE9721050000104364000  
Seite 3/4

Im Rahmen der sich anschließenden Behandlung in den Segeberger Kliniken, Bad Segeberg, stellte sich auch heraus, dass der Kläger ein blaues Auge durch den Sturz davongetragen hatte. Es hatte sich im Kopfbereich ein Hämatom gebildet, das auf die gesamte rechte Gesichtshälfte drückte; dies führte auch dazu, dass der Kläger nur unter Schmerzen essen/kauen konnte.

Beweis:

- Zeugnis der Frau [REDACTED]

Durch den Sturz wurden die überkronten Zähne des Klägers Nr. 23 und Nr. 24 so stark frakturiert, dass sie extrahiert werden mussten.

Beweis:

- Vorlage des zahnärztlichen Attests des Dr. [REDACTED], zu laden über [REDACTED]  
[REDACTED]  
Bad Segeberg vom 16.04.2010 in Kopie als Anlage K4
- Zeugnis des Dr. [REDACTED]

Zum Beweis dafür, dass durch den Glätteunfall die überkronten Zähne 23 und 24 frakturiert und hierdurch bedingt extrahiert werden mussten, bezieht sich der Kläger höchstvorsorglich bereits jetzt auf

die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Zu den weiteren unfallbedingten Verletzungen heißt es in dem ärztlichen Attest der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] vom 18.03.2010 in Kopie als Anlage K5:



Zur Vorlage bei: RA

Name: [REDACTED]

geb. am: [REDACTED]

Am 08.02.2010 ist unser Patient gestürzt durch Ausrutschen auf vereistem Gehweg auf die rechte Seite/ Kopf.

Die klinische Untersuchung konnte Frakturen ausschließen, aber es zeigten sich schwere Prellungen im Bereich der rechten Hüfte, Gesäß, Hand und Kopf.

Diese Schmerzen mit begleitenden Hämatomen bildeten sich nur langsam bis kaum zurück.

Zum heutigen Zeitpunkt schmerzt immer noch die Hüfte/ das Gesäß und der Kopf.

Der Patient stellte sich am 18.02.2010, am 01.03.2010 sowie heute vor.

Heutiger Befund:

Gangbild hinkend, Druckschmerz rechtes Gesäß unterer Quadrant, starke Druckempfindlichkeit rechter Scheitel, keine Hämatome mehr sichtbar.

Der Patient klagt weiterhin über stärkere Schläfrigkeit und rasche Erschöpfung.

Diagnose:

Z.n. Sturz mit Commotio cerebri mit protrahiertem postkommotionellem Syndrom,

Schwere Prellung der rechten Hüfte/ Gesäß

anhaltendes Schmerzsyndrom

Interpretation:

Aufgrund des heftigen Sturzes erscheint die nur langsame Erholung durchaus plausibel.

Datum: 18.03.2010



Hausärztliche Gemeinschaftspraxis

[REDACTED] 002523781

[REDACTED] 97471401

Fachärzte für Allgemeinmedizin

[REDACTED] 3

Tel.: 0 [REDACTED]

BSNR 038045500

Der Kläger leidet nach wie vor durch die unfallbedingten Verletzungen. Auch gegenwärtig wird er durch starke Kopfschmerzen beeinträchtigt.

Beweis:

- Zeugnis der Frau [REDACTED]

Seine Kopfschmerzen sind besonders stark, wenn warme Wetterverhältnisse herrschen.

Beweis:

- wie oben

Es ist für den Kläger nicht erträglich, bei Sonnenschein seinen Garten aufzusuchen, da er das Gefühl bekommt, sein „Kopf platzt“.

Beweis:

- Zeugnis der Frau [REDACTED]
- Parteivernehmung des Klägers

Bei dem Unfallereignis hat sich oftmals ein Schwindelgefühl eingestellt, insbesondere wenn er liest.

Beweis:

- Parteivernehmung des Klägers
- Zeugnis der Frau [REDACTED]

Der Kläger befindet sich noch in ärztlicher Behandlung angesichts der aufgezeigten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Beweis:

- Zeugnis des Facharztes für Neurologie [REDACTED]

Die letzten Behandlungstermine bei dem Zeugen [REDACTED] fanden am 02.06.2010 und 08.06.2010 statt.

Beweis:

- wie oben

Ein weiterer Termin ist für den 09.07.2010 bestimmt. Es soll ein CT gemacht werden.

Beweis:

- wie oben

Zum Beweis dafür, dass die anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers auf das Unfallereignis zurückzuführen sind, bezieht sich der Kläger

**des weiteren auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens.**

Auch die zahnärztliche Behandlung des Klägers dauert an. Ein weiterer Behandlungstermin bei der Zahnarztpraxis [REDACTED] ist für den 21.06.2010 bestimmt.

**Beweis:**

- Zeugnis des [REDACTED]

Es wurden bereits vier Zähne auf Grund des Unfallereignisses gezogen. Die neuen Zähne sind noch nicht eingesetzt worden.

**Beweis:**

- wie oben

Auf Grund der zahnärztlichen Behandlung kann der Kläger nicht normal essen und beißen. Die neben den gezogenen Zähnen liegenden Zähne sind äußerst empfindlich.

**Beweis:**

- Zeugnis des [REDACTED]

Die Gesamtkonstitution des Klägers ist unfallbedingt schlecht, er fühlt sich „klöterig“ und elendig. Er ist nicht belastbar und möchte nur „seine Ruhe haben“.

**Beweis:**

- Zeugnis der Frau [REDACTED]
- Zeugnis des [REDACTED]

Auf Grund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers ist ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 4.000,- € angemessen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte bislang keinerlei Zahlungen geleistet hat. Die Beklagte und die hinter ihr stehende Versicherung handelt schlicht im Sinne einer Verzögerung der Schadensregulierung. Dies ist schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen.

Als materiellen Schaden macht der Kläger vorläufig geltend

1. Kosten der zahnärztlichen Behandlung gemäß Kostenvoranschlag der Zahnärzte [REDACTED] vom 16.04.2010 in Kopie als Anlage K6

5.990,80 €

Bei dem vorstehenden Schadensbetrag ist berücksichtigt der Festzuschuss der Krankenkasse.

**2. Kostenpauschale**

**25,00 €**

**3. Der Kläger macht des Weiteren einen Haushaltsführungsschaden geltend.  
Eine Bezifferung des Schadens insoweit wird nachgereicht.**

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

1. Ein Feststellungsinteresse hinsichtlich des Antrages zu Ziffer 3. liegt vor. Es ist nicht abzusehen, wann eine vollständige Wiederherstellung des Klägers erfolgen wird. Angesichts des Lebensalters des Klägers ist auch nicht abzusehen, ob mit Spätfolgen gerechnet werden muss.
2. Im Übrigen werden außergerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Diese beziffern sich ebenfalls vorläufig wie folgt:

Gegenstandswert: 11.015,80 €

1,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	789,00 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
<b>Nettobetrag</b>	<b>809,00 €</b>
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	153,71 €
zuzüglich Kosten für Auszüge aus dem Liegenschaftsregister gem. Rechnung der [REDACTED] vom 29.04.2010	20,00 €
zuzüglich Kosten des Handelsregistrausdrucks für [REDACTED]	4,50 €
zuzüglich Kosten des Handelsregistrausdrucks für [REDACTED]	4,50 €
zuzüglich Kosten für Grundbuchauszug, Grundbuch von [REDACTED]	10,00 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>1.001,71 €</b>

**Beweis:**

- Vorlage der Rechnung [REDACTED]  
vom 04.05.2010 als Anlage K7
- Vorlage der Rechnung Handelsregister  
vom 10.06.2010 als Anlage K8
- Vorlage der Rechnung [REDACTED]  
vom 03.05.2010 als Anlage K9

Die beigelegte Rechnung des Klägervertreters bitte ich zuzustellen.

Die Beklagte wird aufgefordert, die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten binnen 10 Tagen ab Zustellung zu zahlen.

**3.** Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Gegenstandswert von

Schmerzensgeld vorläufig	4.000,00 €
Materieller Schaden vorläufig	6.015,80 €
<u>Feststellung vorläufig</u>	<u>1.000,00 €</u>
<b><u>Summe</u></b>	<b><u>11.015,80 €</u></b>

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Gegenstandswert von 11.015,80 € eingezahlt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Neumann

- Rechtsanwalt -

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 30

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843- 2587/-4635  
Telefax: 040/ 42843- 3511  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843- 4318/4319  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: [REDACTED]  
(Gz. der Sache bitte angeben)

330 O 297/10

ÖFFENTLICHE SITZUNG

DATUM: 17.1.2011

Dieses Protokoll ist mit einem Tonträger aufgezeichnet.

Gegenwärtig:

[REDACTED],  
als Einzelrichterin

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt  
Gerhard Neumann,  
Markt 9, 23812 Wahlstedt,  
Gz.: 10/39/GN/Ha,

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

[REDACTED]  
[REDACTED], Gz.: 53275/10 LE/Lu,

Landgericht Hamburg

erscheinen bei Aufruf:

für den Kläger: der **Kläger** persönlich in Begleitung von  
Rechtsanwalt **Neumann**

für die Beklagte: in Untervollmacht  
Rechtsanwalt [REDACTED] erschienen,  
die Untervollmacht überreichend.

An **Klägervertreter** wird der Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 12.01.2011 in Abschriften ausgehändigt.

Es wird in den Sach- und Streitstand eingeführt und in eine Güteverhandlung eingetreten.

Die erschienene Zeugin [REDACTED] verlässt den Sitzungssaal.

Es wird der Sach- und Streitstand mit den Erschienenen ausführlich erörtert.

In diesem Zusammenhang weist **das Gericht** darauf hin, dass angesichts des wohl unstreitigen Sachverhalts, dass die Beklagte Eigentümerin des nach dem Vortrag des Klägers unfallgegenständlichen Grundstücks ist, grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht bei der Beklagten liegt. Diese kann diese auf Dritte übertragen, wie von ihr auch behauptet. Es obliegt ihr dann jedoch, vorzutragen und ggf. zu beweisen, dass sie die Dritten auch ordnungsgemäß beaufsichtigt hat. Dazu reicht der bisherige Vortrag nicht aus.

**Mit den Erschienenen** werden sodann weiterhin die von dem Kläger geltend gemachten Schäden ausführlich erörtert.

In diesem Zusammenhang weist **das Gericht** darauf hin, dass insbesondere der Nachweis des im Zusammenhang mit der Kopfschmerzproblematik, da Schwindelgefühle und den neurologischen Einschränkungen geltend gemachten Verletzungen problematisch sein wird. Insbesondere der Kausalzusammenhang wird sich erst durch Sachverständigengutachten beweisen lassen, wobei das Gericht insoweit aufgrund der Erfahrung in Arzthaftungssachen und in anderen Zusammenhängen relativ hohe Beweisschwierigkeiten bei dem Kläger sieht. Im Hinblick auf die hausärztlichen Stellungnahmen ist darauf hinzuweisen, dass diese sich nicht konkret auf den Kausalzusammenhang beziehen, diesen zumindest nicht differenziert begründen und angesichts

des hohen Alters des Klägers eine Gesamtverschlechterung seines Gesundheitszustands auch andere Gründe haben kann.

Im Hinblick auf die geltend gemachten Zahnbehandlungskosten wird sich allerdings durch Sachverständigengutachten voraussichtlich Beweis über die klägerischen Behauptungen führen lassen.

Das Gericht legt den Parteien sodann dringend nahe, einen Vergleich zu schließen, wobei angesichts des Vortrags des Klägers und auch der vorgelegten Lichtbilder grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass es auf dem Grundstück der Beklagten zu dem streitgegenständlichen Unfall mit einer Gehirnerschütterung des Klägers gekommen ist.

**Das Gericht** schlägt den Parteien vor, sich auf der Basis einer Zahlung von 8.000,-- € zu vergleichen.

Die mündliche Verhandlung wird zur Beratung des **Klägervertreters** mit dem Kläger und der erschienenen Zeugin [REDACTED] unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung teilt **der Klägervertreter** mit, er sei grundsätzlich bereits, sich auf der vorgeschlagenen Basis zu einigen.

**Der Beklagtenvertreter** teilt mit, er werde dies der Beklagten so vortragen.

**Das Gericht** erläutert dem Kläger ausdrücklich, dass der vorgeschlagene Vergleich ein Abgeltungsvergleich ist und erklärt dazu, dass mit Zahlung des vereinbarten Betrages in Zukunft keine weiteren Schäden mehr geltend gemacht werden können.

**Die Parteien** schließen sodann folgenden

**Vergleich:**

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber zur Abgeltung der streitgegenständlichen Schadenersatzforderungen, seien die Schäden bekannt oder unbekannt und für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft einen Betrag von 8.000,-- €. Von dieser Summe sind auch vorgerichtlich angefallene Rechtsanwaltskosten erfasst.
2. Von den Kosten des streitigen Verfahrens trägt der Kläger  $\frac{1}{3}$  und die Beklagte  $\frac{2}{3}$ , die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.



3. Der Beklagten wird nachgelassen, diesen Vergleich binnen vier Wochen, also n  
bis zum 14.02.2011 beim Landgericht Hamburg eingehenden Schriftsatz zu widerr  
fen.

Laut vorgespielt und genehmigt.

**Mit den Erschienenen** wird kurz erörtert, ob trotz des Widerrufsvergleichs heute di  
erschienene Zeugin gehört werden soll.

**Klägervertreter** erklärt, dass diese für den Fall des Widerrufs erneut vor Gericht  
erscheinen werde.

Sodann wird

**beschlossen und verkündet:**

Für den Fall des Widerrufs ergehen prozessleitende Anordnungen von Amts wegen.

Die Zeugin [REDACTED] macht Auslagen geltend.

Für die Richtigkeit  
der Übertragung



Ausgefertigt

[REDACTED]

Justizangestellte

als [REDACTED] / Dokumentbearbeiter der Geschäftsstelle